



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

THAILAND (Königreich Thailand)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch
 - a) das zuständige Standesamt des Wohnsitzes im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
 - oder
 - b) die Thailändische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland ggf. mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. Aktueller **Auszug aus dem thailändischen Zentralregister**, ausgestellt vom thailändischen Zentralregisteramt in Bangkok im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
4. **Hausregisterauszug** (ggf. beglaubigte Kopie, angefertigt von der Deutschen Botschaft) oder **Melderegisterauszug**, je mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
5. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsprotokoll** und **Heiratsregistrierung** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Sofern die Vorehe durch einverständliche Erklärung der früheren Ehegatten beim Standesamt aufgelöst wurde:
 - a) **Scheidungsprotokoll** und **Scheidungsregistrierung** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache sowie
 - b) durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „**Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG**“, welches allen Standesämtern vorliegt.

Bei gerichtlicher Scheidung:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Thailand besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Die Wirksamkeit einer im Ausland vorgenommenen Ehescheidung in Thailand setzt nur voraus, dass die Scheidung gemäß dem an ihrem Vornahmeort geltenden Recht gültig ist.

D) Legalisation (*)

Die Originale der Urkunden sind mit der „Legalisation“ der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Thailand zu versehen.

Hinweis:

Bei der vorgenannten Legalisation handelt es sich keine Urkundenlegalisation im eigentlichen Sinne. Diese ist in Thailand nicht möglich.

Stattdessen bescheinigt die thailändische Behörde gegenüber der deutschen Auslandsvertretung die Echtheit der jeweiligen Urkunde.

**Beachte bei Scheidung:
Wartezeit von 310 Tagen für Wiederheirat.**

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Thailand besteht aus 2 Seiten.